

wetrust.

LIECHTENSTEINISCHE
VEREINIGUNG
FÜR
STEUERRECHT



Aktuelles aus der liechtensteinischen Rechtsprechung

Mato Bubalovic

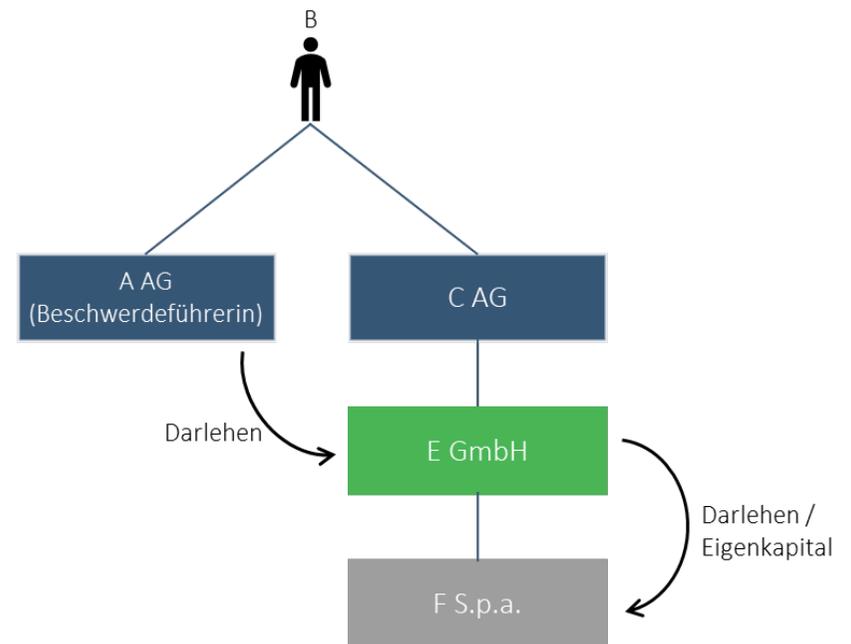


1. Wertberichtigungen von Darlehen (1|2)



VGH 2021/085 – Sachverhalt

- Gewährung von 63 Darlehen zwischen 2010 – 2017 im Umfang von insgesamt EUR 6'800'000 der Beschwerdeführerin an die E GmbH
- Beträge wurden von E GmbH an F S.p.a. weitergeleitet (mittels Eigenkapital und Darlehen), um zwei Geothermieprojekte zu finanzieren.
- Ausführung solcher Projekte scheitert regelmässig an Verweigerung erforderlicher Bewilligungen (Erdbebenrisiko).
- Einzelne Darlehensverträge weisen keinen Bezug auf die zu finanzierenden Geothermieprojekte auf.
- Verträge weisen keine Sicherheiten auf, nur teilweise Verzinsung und nur teilweise fixe Rückzahlungstermine.
- Keine tatsächliche Rückzahlung der Darlehen oder Zinsen erfolgt.
- 2016 und 2017 wurden Darlehen auf 0 wertberichtigt. Forderungsverzicht durch A AG zwecks Sanierung E GmbH.
- Aufrechnung der Steuerverwaltung; finanzielle Sanierung sei Aufgabe der Muttergesellschaft.

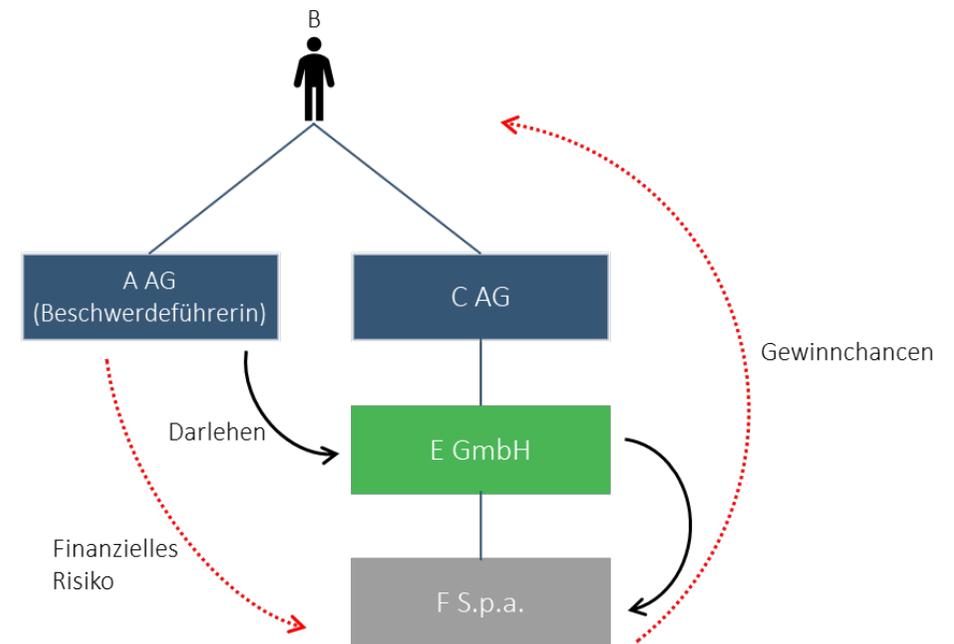


1. Wertberichtigungen von Darlehen (2|2)



VGH 2021/085 – Erwägungen VGH

- Zentrale Frage: Hält das Leistungsverhältnis dem Drittvergleich stand?
- Hohes wirtschaftliches Risiko von Geothermieprojekten in der Entwicklungsphase; Erfolgsbeteiligung oder Sicherheiten seitens der Beschwerdeführerin vertraglich nicht fixiert.
- Gesamtes Risiko der Projekte muss somit die Beschwerdeführerin gegen die Zusicherung der relativ tiefen Verzinsung der Darlehen als «Gegenleistung» tragen; keine Zusicherung eines GU-Vertrages, kein Anteil an den Gewinnchancen (keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung); anders wenn E GmbH und F S.p.a. Tochtergesellschaften der A AG gewesen wären.
- Indirekte Finanzierung hält demnach dem Drittvergleich (Fremdvergleichsgrundsatz) gemäss Art. 49 SteG nicht stand und der wertberichtigte Darlehensbetrag ist als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand aufzurechnen.



«Angesichts des hohen wirtschaftlichen Risikos, das mit Geothermieprojekten [...] einhergeht, ist es offensichtlich, dass kein Dritter solche Geothermieprojekte mit unbesicherten Darlehen in Millionenhöhe, die zudem gering verzinst sind, finanzieren würde.»

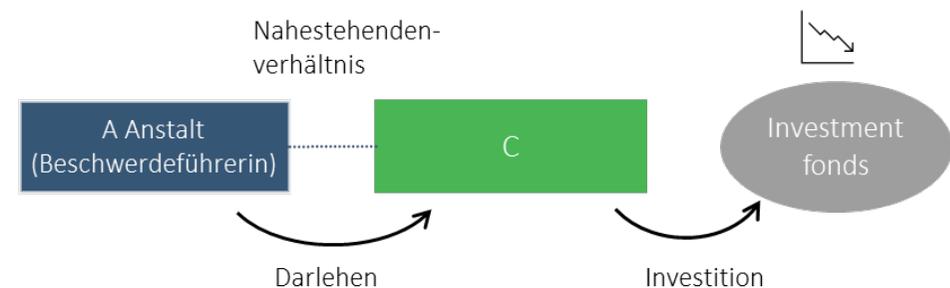
2. Wertberichtigungen von Darlehen (1|3)



VGH 2021/002

Sachverhalt

- A hat an C Darlehen zwecks Investment in einen Fonds gewährt.
- Zunächst Steuererklärungen 2015 und 2016 mit Posten «Forderungen aus LL gegenüber Dritten» bzw. «langfr. Forderungen gegenüber Inhabern» ohne Zinsertrag und Wertberichtigungen eingereicht.
- Rückfrage STV; darauf Korrektur der Steuererklärungen mit Begründung, dass eine Forderung gegenüber Nahestehenden besteht. Zinsertrag gemäss Safe Harbour Rates deklariert, jedoch wiederum keine Wertberichtigung.
- Dazugehörige Jahresrechnungen beinhalteten weder Wertberichtigungen noch Zinserträge.
- STV hat entsprechend veranlagt.
- Einsprache erhoben: A macht insb. performance-abhängiges Darlehen geltend. Bewertung Darlehen hänge von Fondsperformance ab. Schlechte Performance, daher Bilanzberichtigung nötig.
- Aufgrund Nahestehendenverhältnis laut A nicht nötig: schriftlicher Vertrag, formaler Investmentprozess, Bonitätsprüfung/ -überwachung, formale Rückzahlungsvereinbarung (als Sicherheit diene Fonds).
- STV: Abweisung Einsprache (widersprüchliches Verhalten).
- Landessteuerkommission lässt Wertberichtigung zu (analog Wertberichtigung Beteiligung; Entscheidungsneutralität).
- Vor VGH war nur noch Frage der Wertberichtigung strittig.



2. Wertberichtigungen von Darlehen (2|3)



VGH 2021/002

Erwägungen VGH – Wertberichtigung Darlehen

- Entscheidungsneutralität in gewissen Bereichen gerade nicht umgesetzt. Beteiligungen und Darlehen wurden nicht gleichgestellt. Art. 53 SteG betraf nur Beteiligungen, nicht Darlehen (Legalitätsprinzip).
- Aufgrund fehlender Schriftlichkeit der Verträge kein Beweis erbracht, dass es sich nicht um ein simuliertes, sondern ein performance-abhängiges Darlehen handelt.
- Unabhängig von dieser Unterscheidung hält vorliegendes Darlehen im Umfang von rund USD 46 Mio. einem Drittvergleich nicht stand (enormes Klumpenrisiko). Unabhängiger Dritter hätte Darlehen nicht gewährt.
- Insbesondere auch keine Bonitätsprüfung, keine Sicherheiten.
- Wertberichtigung auf Darlehen, das nicht drittvergleichskonform ist, kann nicht – auch nicht teilweise – als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden. Ein Dritter hätte Darlehen nicht gewährt, weshalb ihm auch kein teilweiser Verlust entstanden wäre.
- Auch bei Eigenkapitalbeteiligung wäre Abschreibung verwehrt worden, da nicht fremdvergleichskonform.

«Wenn aber ein unabhängiger Dritter ohne schriftlichen Vertrag und ohne adäquate Sicherheiten kein Darlehen über USD 46 Mio. gewähren würde, würde der unabhängige Dritte auch keinen Verlust erleiden und er müsste keine Wertberichtigung vornehmen. Weil aber A ein Darlehen gewährte, das dem Fremdvergleichsgrundsatz nicht standhält, darf es keine steuermindernden Wertberichtigungen vornehmen. Vielmehr sind die 'Aufwendungen so anzusetzen, wie sie bei einer Beziehung zwischen unabhängigen Dritten angefallen wären' (Art. 49 a.E. SteG).»

2. Wertberichtigungen von Darlehen (3|3)



Key Takeaways

Kernaussagen VGH

- Darlehen an Nahestehende müssen dem Fremdvergleich standhalten, wobei verschiedene Kriterien massgebend sind.
- Hätte ein Dritter unter vergleichbaren Umständen das Darlehen nicht gewährt, kann eine Wertberichtigung auch nicht teilweise steuerlich geltend gemacht werden.
- Kriterien der Fremdvergleichskonformität gelten auch für (den mittlerweile aufgehobenen) Art. 53 SteG betreffend Wertberichtigungen von Beteiligungen.

Relevante Kriterien

- Schriftlicher Darlehensvertrag
- Weitere schriftliche Vereinbarungen (insb. bezüglich Erfolgsbeteiligung oder andere besondere Modalitäten)
- Bonitätsprüfung und -überwachung, dokumentierter Investmentprozess
- Sicherheiten
- Verzinsung
- Formale Rückzahlungsvereinbarung

3. Verfahrensrechtliche Aspekte (1|2)



Kognition und Beweismittelbeschränkung

- VGH 2021/002: Nach SteG 117 III können mit Beschwerde an Landesteuerkommission alle Mängel geltend gemacht werden. D.h. sämtliche Rechtsfragen, verfahrensrechtliche Fragen sowie Sachverhalt (d.h. grds. volle Kognition). ABER: Die Bestimmung sieht Beweismittelbeschränkung vor. Beweismittel, welche im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren nicht vorgelegt wurden, dürfen mit der Beschwerde an die Landessteuerkommission und während des Beschwerdeverfahrens nicht mehr vorgelegt werden.
- Neue Vorbringen, die nur mit Beweismitteln, welche im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können, können vor zweiter Instanz nicht mehr behandelt werden.
- Ausführlich hierzu VGH 2018/096 und 2018/097

Bilanzberichtigung und Bilanzänderung (VGH 2017/008)

- Bilanzberichtigung bedingt handelsrechtswidrige Bilanzposition und ist – solange keine rechtskräftige Veranlagung vorliegt – von Amtes wegen vorzunehmen. Nach Veranlagung nur bei Revisions-/Nachsteuergrund möglich.
- Bei Bilanzänderung wird handelsrechtskonformer Wertansatz durch anderen handelsrechtskonformen Wertansatz ersetzt. Zulässig bis zur Einreichung der Steuererklärung (Ausnahme gem. BGE 141 II 83: Im Veranlagungsverfahren noch möglich, falls sich Steuerpflichtiger in entschuldbarem Irrtum über Steuerfolgen gewisser Buchungen befunden hat).
- VGH 2020/008: Aufrechnung Zins Aktivdarlehen bedingt keine automatische Korrektur von Verzinsung Passivdarlehen. Insb. liegt kein Verstoss gegen zwingendes Handelsrecht vor. Daher Bilanzänderung, welche nicht mehr zulässig war.
- VGH 2019/130: Wird kein Zinsaufwand verbucht, weil kein Zins geschuldet ist, stellt dies keinen Verstoss gegen zwingende handelsrechtliche Vorschriften dar; daher keine Bilanzberichtigung, sondern Bilanzänderung.

3. Verfahrensrechtliche Aspekte (2|2)



Reformatio in peius

- VGH 2018/009: Die Einsprache ist ein vollkommenes Rechtsmittel, welches der Veranlagungsbehörde volle Überprüfungsbefugnis ermöglicht. Insbesondere erlaubt es SteG 116 IV auch, eine Veranlagungsverfügung zu Lasten des Steuerpflichtigen abzuändern.

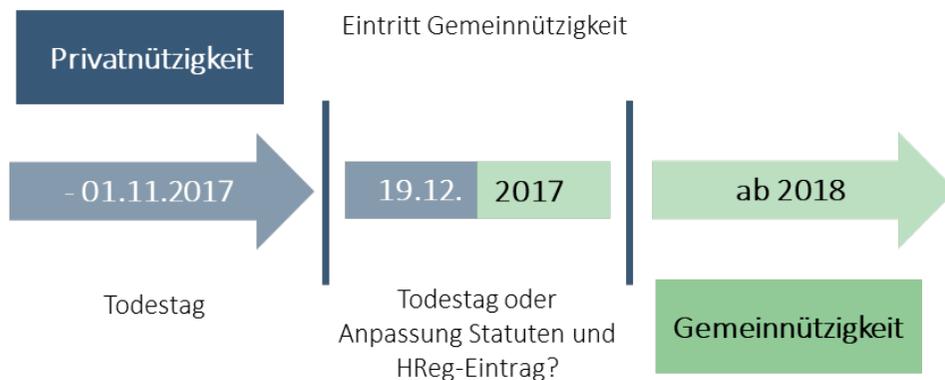
Key Takeaways

- Spätestens im Einspracheverfahren sind sämtliche erhältlichen Beweismittel zu offerieren. Damit kommt dem Einspracheverfahren eine ungleich höhere Bedeutung als in der Schweiz zu. Spätere Aufhebung eines Entscheids nur sehr eingeschränkt möglich (Revision).
- Werden im Veranlagungsverfahren Aktivzinsen aufgerechnet, ist keine steuerliche Geltendmachung von Passivzinsen möglich (Bilanzänderung, welche nur bis zur Einreichung der Steuererklärung möglich ist).
- Reformatio in peius auch durch veranlagende Behörde möglich.

4. Stiftungen: Zeitpunkt der Steuerbefreiung (1|2)



VGH 2021/033 – Sachverhalt



- Der Stifterin der A Stiftung standen zu Lebzeiten alle Rechte am Stiftungsvermögen und dessen Ertrag zu.
- Gemäss dem Begünstigtenreglement sollten nach dem Ableben der Stifterin Einmalzahlungen an zwei Privatpersonen in der Höhe von rund CHF 100'000 getätigt werden (so erfolgt am 19. Dezember 2017).
- Anschliessend sollte die Stiftung nur noch gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- Beantragt wurde Steuerbefreiung zufolge Gemeinnützigkeit ab Todeszeitpunkt der Stifterin (1. November 2017), während die Steuerbehörde darauf abstellt, dass die Gemeinnützigkeit erst eintrete, wenn nach dem Ableben der Stifterin die beiden Zahlungen an die Privatpersonen erfolgt sind, die Statuten angepasst wurden und der HReg-Eintrag erfolgt ist (also frühestens am 19. Dezember 2017).

4. Stiftungen: Zeitpunkt der Steuerbefreiung (2|2)



VGH 2021/033 – Erwägungen

- Gesetz regelt den Eintrittszeitpunkt der Steuerbefreiung zufolge Gemeinnützigkeit einer Stiftung nicht explizit.
- Aus dem Stiftungsreglement ergibt sich, dass nach Tod der Stifterin eine Ausschüttung an Privatpersonen zu erfolgen hat und erst nach erfolgter Auszahlung ein ausschliesslich gemeinnütziger Zweck verfolgt werden soll bzw. kann.
- Nach Argumentation des VGH ändert sich der Zweck der Stiftung bei Ableben der Stifterin in eine gemischt privat- und gemeinnützige Stiftung. Eintritt in Gemeinnützigkeit erfolgte erst mit effektiver Pflichterfüllung gegenüber Privatpersonen, also per 19.12.2017. Steuerbefreiung wird erst unter Vornahme der Statutenänderung möglich, nachdem privatnütziger Zweck durch die Auszahlungen an die Privatpersonen erlischt und die Stiftung danach ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- Die Steuerpflichtige argumentierte weiter, dass eine untergeordnete wirtschaftliche Tätigkeit mit Erträgen bis zu CHF 300'000 erlaubt sei, ohne die Steuerbefreiung zu gefährden. Entsprechendes solle auch für die Tätigkeit der Stiftung gelten.
- Die untergeordnete wirtschaftliche Tätigkeit muss laut VGH dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung dienen, was vorliegend nicht der Fall ist. Eine privatnützige (wenn auch relativ geringe) Zweckerfüllung ist nicht zulässig.

Hinweis: Der vorliegende Entscheid hatte gemäss Sachverhalt Relevanz für ein in der Schweiz eingereichtes Steuerruling. Mithin gilt es nicht nur in Bezug auf die liechtensteinische Ertragssteuer, sondern auch mit Blick auf ausländische Steuerfolgen die Begünstigungen bzw. den Eintritt der Gemeinnützigkeit sorgfältig zu planen.

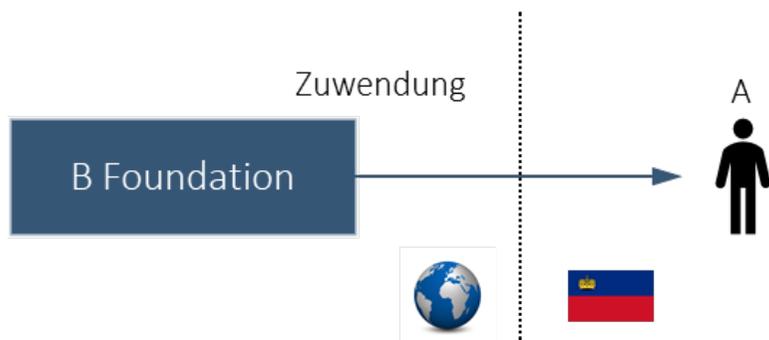
5. Stiftungen: Schenkung oder Erwerb/Vermögen?



VGH 2020/098

Sachverhalt

- Beschwerdeführerin A deklarierte eine Schenkung in der Höhe von CHF 3.8 Mio. (Bargeld) von der ausländischen «B Foundation».
- Zuwendung wurde von STV als Erwerb veranlagt.
- Argument Steuerpflichtige: Bei weder namentlich noch nach objektiven Kriterien individualisierbaren Ermessensbegünstigten soll eine Schenkung vorliegen.



Erwägungen

- Gesetzgeber hat steuerlich keine Differenzierung nach Begünstigungsarten vorgenommen.
- Relevante Bestimmung: SteG 14 II lit. k mit Verweis auf 12 I lit. d/e oder 9 III. Folglich unterliegen alle Zuwendungen, die ein Steuerpflichtiger als Begünstigter erhält, entweder Erwerbs- oder Vermögenssteuer.
- Begünstigungsberechtigte, die Anspruch auf wiederkehrende Begünstigungen oder Anspruch auf wertmässig bestimmbare Begünstigungen haben, unterliegen mit ihrem Anspruch der Vermögenssteuer.
- Alle anderen Begünstigten (inkl. Ermessensbegünstigter) unterliegen hinsichtlich der Zuwendungen der Erwerbssteuer. Es besteht kein Raum für Ausnahmen im Sinne von Schenkungen.

Key Takeaway für Begünstigte in Liechtenstein: «Stiftungen schenken nicht.»

6. Anrechnung ausländischer QST in Liechtenstein



VGH 2020/106

Sachverhalt

- Der Beschwerdeführer (natürliche Person) hat einen Teil seines Vermögens in einen liechtensteinischen Fonds investiert. Fonds hat unter anderem in schweizerische und deutsche Aktien investiert.
- Der Beschwerdeführer hat eine Anrechnung der nicht rückerstattungsfähigen Quellensteuern (gem. DBA in beiden Ländern 15 %) auf seine Landes- und Gemeindesteuern beantragt.
- Die Steuerverwaltung und die Landessteuerkommission wiesen Rechtsmittel ab. Quellensteuerbelastete Erträge sind Fonds zuzurechnen, nicht dem Beschwerdeführer.
- Daher keine Anrechnung möglich, weder bei Beschwerdeführer, noch bei Fonds.
- Liechtenstein habe sich – im Gegensatz zu anderen Staaten – nicht für eine transparente Besteuerung von Fonds entschieden.

Erwägungen

- Wesentlich Frage: Ist FL-Fonds im Verhältnis zu natürlichen Personen in Liechtenstein steuerlich transparent oder intransparent?
- Gemäss Materialien entspricht Ungleichheit zwischen Fondsanlegern und Direktanlegern (Anrechnung zufolge Sollertrag möglich) nicht dem Willen des Gesetzgebers. Durch Befreiung von Fondserträgen war eine transparente Besteuerung auf Ebene Anleger und damit Gleichstellung mit Direktanlegern gewollt.
- Fondserträge sind für Zwecke der Anrechnung den liechtensteinischen Anlegern zuzurechnen. Auffassung der Steuerverwaltung hätte nicht nur eine Ungleichbehandlung von juristischen und natürlichen Personen, sondern auch zwischen Fondsanlegern und Direktanlegern zur Folge. Faktische Doppelbelastung war nicht gewollt.

Hinweise: Steueranrechnung wird nur auf Antrag gewährt; Voraussetzung DBA oder Staat mit Gegenrecht; Anrechnung innert drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, in dem Einkünfte fällig geworden sind, möglich; Fondsdokumentation bzgl. bezahlter und nicht rückforderbarer Quellensteuer nötig (schwierig); definitiv veranlagte Steuerjahre?

7. Gemeindezuschlag für Quasi-Ansässige



VGH 2019/067 | StGH 2019/095

- Beschwerdeführer ist Grenzgänger Österreich – Liechtenstein. Für die Berechnung der Landessteuer wurde ein Steuerzuschlag von 200 % verrechnet.
- Der Beschwerdeführer erhob Einsprache mit der Begründung, dass der Steuerzuschlag eine Diskriminierung darstelle, wonach Grenzgänger gegenüber den Inländern schlechter gestellt seien.
- Der VGH stellte nach erhaltener Beschwerde einen Normenkontrollantrag zur Prüfung von SteG 23 V b an den Staatsgerichtshof.
- Der Staatsgerichtshof folgte dem Antrag des VGH und hob die Bestimmung zufolge Staatsvertragswidrigkeit auf.
- Die Bestimmung stelle eine indirekte Diskriminierung von Quasi-Ansässigen dar, welche gegen EWRA 4 und 28 II verstosse.
- Die Kundmachung der Aufhebung von SteG 23 V b erfolgte mit LGBl-Nr. 2020.290 vom 8. Oktober 2020.
- Gesetz vom 11. Juni 2021 über die Abänderung des Steuergesetzes (LGBl-Nr. 2021.256): Für das Steuerjahr 2021 beträgt der Zuschlag nach SteG 23 V b 150 %. Anwendbar für Veranlagungen 2021, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Hinweise

- Dem Vernehmen nach für Steuerjahr 2022 wieder 150 % und Beibehaltung des jeweils tiefsten Gemeindezuschlags in Zukunft.
- Im Verhältnis zur Schweiz würden auch sog. Nicht-Grenzgänger von der neuen Regelung profitieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Mato Bubalovic.

Director

Tel.: +423 340 55 80

mato.bubalovic@wetrust.li

